

## XXV. Hauptstück.

## Von der Uebersetzung

## A.

## Von der Uebersetzung zu Adjutanten.

## §. 7636.

Die Adjutanten sind aus dem Stande der subalternen Officiere zu wählen.  
Hth. am 11. Aug. 813. G 3842.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten bey der Infanterie und die Regiments-Adjutanten bey der Cavallerie sind aus dem Stande der subalternen Officiere ohne Rücksicht der Charge zu wählen.

## §. 7637.

Adjutanten des Grenadier-Bataillone.  
Hth. am 22. Aug. 810. K 2025.  
" " 21. Dec. 815. I 7312.  
und 7356.

Die Adjutanten bey den Grenadier-Bataillonen haben so, wie bey den Regimentern, zu bestehen.

## §. 7638.

Wer sie hierzu zu bestimmen hat.  
Hth. am 28. Apr. 787.  
" " 16. Dec. 812.

Dasjenige Regiment, in dessen Stand der Commandant eines Grenadier-Bataillons gehört, hat auch einen Officier zum Adjutanten des Bataillons zu bestimmen, der im completen Stande zu führen ist.

## §. 7639.

Den Regiments- und Bataillons-Adjutanten bey der Infanterie, und den Regiments-Adjutanten bey der Cavallerie wird der Officiers-Charakter verliehen.  
Hth. am 12. März 803. G 579.

Den sämtlichen Regiments- und Bataillons-Adjutanten der k. k. Armee wird der wirkliche Ober-Officiers-Charakter, und zwar jenen von der Infanterie der Fähnrichs-, von der Cavallerie aber der Unter-Lieutenants-Charakter verliehen. Diejenigen Individuen, die zu Regiments- oder Bataillons-Adjutanten befördert werden, erhalten den Officiers-Rang vom Tage ihrer erfolgten Vorrückung.

Ungeachtet dieses Rangausmaßes bleibt es dennoch den Regiments-Inhabern überlassen, den Regiments-Adjutanten, wenn sie sich durch eine mehrjährige gute Dienstleistung in dieser Charge einer vorzüglichen Rücksicht würdig machen, die verdiente Beförderung bis einschließend der Ober-Lieutenants-Charge außer ihrer Tour zuzuwenden, und dieselben noch ferner in der Eigenschaft als Regiments-Adjutanten beizubehalten.

## §. 7640.

Die Adjutanten erhalten nebst der für ihren Officiers-Charakter angemessenen Gebühr eine fest gesetzte Zulage nebst der täglichen Pferd-Portion.  
Hth. am 12. März 803. G 579.

Die Adjutanten erhalten, nebst der für ihren bekleidenden Officiers-Charakter angemessenen Gebühr auch die in den Regiments-Unkosten für sie fest gesetzte Zulage; und jene Adjutanten, die bey den Feld-Infanterie- und Artillerie-Regimentern, bey den Jägern, dann bey den Grenadier-Bataillonen angestellt, und des Dienstes wegen ein Reitpferd zu halten gezwungen sind, bleiben im Frieden in dem Genusse der täglichen Pferd-Portionen.

## §. 7641.

Sie haben auf den Equipirungs-Beitrag Anspruch.  
Hth. am 8. März 803. G 1228.  
" " 12. März 803. G 579.

Sie sind bey ihrer Vorrückung in dieser Charge zur Erhaltung des Equipirungs-Beitrages geeignet, und auch hierin in Zukunft den übrigen Officieren gleich zu halten.

## §. 7642.

Pension der Regiments-Adjutanten, dann ihrer Witwen und Waisen.  
Hth. am 12. März 803. G 579.

Außer den, den wirklichen Officieren zu Statten kommenden Prerogativen haben die Regiments-Adjutanten auch bey ihrer erfolgten Invalidität sich der für ihre bekleidete Officiers-Charge bestimmten Pension zu erfreuen, und bey ihrem Ableben ist den Witwen und Waisen derselben, in so weit sie zur Militär-Pension fähig erkannt werden, solche gleich-

falls nach dem Officiers-Charakter zuzuwenden; dagegen haben dieselben auch bey ihrer Ver-  
ehelichung die Heiraths-Caution mit dem Betrage zu erlegen, der für die bekleidende Offi-  
ciers-Charge vorgeschrieben ist.

§. 7643.

Auf diese Begünstigung haben jedoch die bey dem Militär-Fuhrwesen, bey den Gestüten,  
Beschl- und Remontirungs-Departements angestellten Adjutanten, da sie keinen Officiers-  
Rang bekleiden, sondern bloß die Bewilligung haben, das Port-d'Épée zu tragen, keinen  
Anspruch zu machen, weil ihre Verrichtungen nach der Natur ihrer Bestimmung weder die  
vielsältigen Geschäfte, die der Regiments-Adjutant bey seiner Anstellung versehen muß, er-  
fordern, noch mit den Beschwerlichkeiten und Gefahren verbunden sind, welchen ein Regi-  
ments-Adjutant im Frieden und Kriege sich unterziehen muß.

Die Adjutanten bey dem Mi-  
litär-Fuhrwesen ic. haben  
auf diese Begünstigung keinen  
Anspruch.

Hkth. am 11. März 803. G. 579.  
" " 18. May 810. G. 4766.

§. 7644.

Die Adjutanten der Feld-Artillerie, Gränz-Infanterie und Kaiser-Jäger haben so,  
wie die Adjutanten des Bombardiers-, Mineurs- und Sappeurs-Corps, Artillerie-Feld-  
zeugamtes, Pioniers-Bataillons und der Stabs-Infanterie-Regimenter, welche im Kriege  
errichtet werden, sich nur des Fähnrichs-Charakters zu erfreuen, und den jeweiligen Adju-  
tanten des Pioniers-Corps, obersten Schiffamtes und Schiffsisten-Bataillons ist der Ober-  
brückenmeisters-Charakter beizulegen, weil alle diese zu einer zu Fuß dienenden Truppe  
gehören, und den Adjutanten der Cavallerie allein den Unter-Lieutenants-Charakter ver-  
liehen worden ist.

Welchen Officiers-Charakter  
die Adjutanten der Feld-Ar-  
tillerie, Gränz-Infanterie  
und Kaiser-Jäger, dann der  
Garnisons-Regimenter, erhal-  
ten.

Hkth. am 31. März 783. D. 1039.  
" " 19. Apr. 803. G. 1028.  
" " 14. Dec. 815. G. 7156.

Den Regiments-Inhabern bleibt es überlassen, die durch eine mehrjährige gute Dienst-  
leistung sich auszeichnenden Regiments- und Corps-Adjutanten auch außer ihrer Tour zu  
befördern, wenn die überzähligen Officiere in die Wirklichkeit gebracht sind, und das Avan-  
cement in der Armee wieder erlaubt wird.

Wenn jedoch ein Regiments-Adjutant seiner Widmung nicht vollkommen entsprechen  
sollte, so bleibt es gleichfalls den Regiments-Inhabern überlassen, ihn in eine sich erledi-  
gende Officiers-Charge nach seinem bekleidenden Charakter im Regimente einzutheilen, und  
dagegen einen Officier vom Ober-Lieutenant abwärts aus dem dienstleistenden Stande als  
Regiments-Adjutant zu verwenden, und ihm auf die Zeit dieser Verwendung die ausge-  
messene Zulage und die Pferd-Portionen abzureichen.

§. 7645.

Wie den sämtlichen genannten Regiments- und Corps-Adjutanten der wirkliche Offi-  
ciers-Charakter mit der charaktermäßigen Gebühr bewilligt wurde, ist in Ansehung der  
Supernumerären keine Ausnahme gemacht worden, sie sind demnach sowohl in Ansehung des  
Ranges, als auch der Charge und des Equipirungs-Beytrages, mit den in der Wirklichkeit  
stehenden Regiments- und Corps-Adjutanten gleich zu halten und zu behandeln.

Die supernumerären Regi-  
ments- und Corps-Adjutan-  
ten sind im Range und mit  
der Gage mit den in der Wirk-  
lichkeit stehenden gleichzuhaf-  
ten.

Hkth. am 7. Jun. 803. G. 1825  
und 1826.

§. 7646.

Für einen Bataillons-Adjutanten erfordert es einen geschickten, thätigen und uner-  
müdeten Officier, der seinem Stabs-Officiere oder Bataillons-Commandanten mit Wärme  
an die Hand gehet.

Dienstesobliegenheiten der  
Bataillons-Adjutanten.  
Hkth. am 1. Sep. 807.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung hal-  
ten, verschwiegen und bescheiden seyn.

Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedäch-  
tniß allein verlassen, und nie eher der Erhöhung pflegen, als bis er seine Vormerkungen  
durchgegangen, und sich versichert hat, daß dem Dienste Alles zur Genüge geschehen sey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er seinem Stabs-Officiere den Rotten-  
zettel, den er aus den Eingaben der Feldwebel bildet, und wenn das Bataillon in das  
Regiment zusammen stößt, übergibt er diesen Rottenzettel auch den Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erstattet alle Tage den Früh-Report persönlich seinem  
Stabs-Officiere; dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn

nicht etwas Besonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls persönlich den Rapport zu erstatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporal vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorkommt, durch den Feldwebel selbst die Rapporte. Er führt das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie das tägliche Dienstesausmaß, einträgt. Er verfaßt die Localien der einzusendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein besonderes Protocoll einzutragen, die Urschriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat.

Die Standes- und Dienst-Tabellen der Compagnien werden dem Regimente eingeschickt. Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz, dann der Regiments- und Bataillons-Befehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parole, sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protocoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protocolle gleichkimmig bezeichnet und ordentlich aufbewahrt werden.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in den Dienst, und muß daher mit einem richtigen Roster versehen seyn.

Die Feldwebel werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regimentes, und wenn das Bataillon detaschirt ist, nach Gutbefinden des Bataillons-Commandanten, die Corporale und Gemeinen aber nach dem Dienst-erfordernisse im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa noch vorhandenen besonderen Umstände, in die Dienste beordert.

Alle vom Bataillon in Dienst gehenden und von mehreren Compagnien zusammen gesetzten Leute werden vom Adjutanten gestellt und abgetheilt.

Wenn der Bataillons-Commandant einen Mann abstrafen läßt, so hat er sich dabey einzufinden; ein Gleiches versteht sich, wenn eine Regiments-Strafe bey dem Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officiere, der bey dem Bataillon in Arrest kommt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons-Commandanten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officiere zurück. Da übrigens der Bataillons-Adjutant selbst Officier ist, so hat sich derselbe, gleich jenen, gegen alle Höheren mit Ehrerbietung, gegen die übrigen Unter-Officiere und die ihm nicht untergebenen Stabspartheyen freundlich, und gegen alle Geringeren höflich und bescheiden zu betragen. Seine Untergebenen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug gesetzt werden. Wenn jemand fehlt, so hat er ihn zu ermahnen, zu verweisen, und wenn alle gelinderen Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente, in Arrest zu nehmen, und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons-Adjutant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an seinen Bataillons-Commandanten.

Eine besondere Obliegenheit des Bataillons-Adjutanten ist die richtige Führung des Officiers-Dienst-Rosters, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe, und daß bey dem Früh-Rapporte allemahl durch den Corporal vom Tage dem Bataillon gemeldet werden soll, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jeder selbst diesen Roster controllirt, und die Ueberzeugung erhält, daß er von dem Bataillons-Commandanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roster in seiner Tour in den Dienst commandirt werde.

Uebrigens hat derselbe bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen.

§. 7647.

Der Regiments-Adjutant ist in ganzen Regimente das, was der Bataillons-Adjutant bey einem Bataillon ist.

Alle Eigenschaften des Letzteren sind für den Ersteren in einem um so höheren Grade nothwendig, da seiner Charge ein viel wichtigerer und weitläufigerer Wirkungskreis vor-gezeichnet ist.

Mit diesen vorzüglichen Eigenschaften wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen; der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden; Beyfall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Obersten den Notenzettel, den er aus den von den Bataillons-Adjutanten empfangenen Notenzetteln bildet.

Der Regiments-Adjutant erstattet alle Tage den Früh-Rapport persönlich seinem Obersten, nachdem er solchen von den Bataillons-Adjutanten durch den Feldwebel vom Tage, oder wenn etwas Besonderes vorgefallen wäre, vom Ersteren selbst persönlich bekommen hat.

Alle beyhm Stabe befindlichen Parteyen, nämlich der Profosz, Wagenmeister, Führer, Regiments-Lambour, erstatten ihm ihre Rapporte.

Er führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie das tägliche Dienstesausmaß, einträgt. Er verfaßt die Totalien der Standes- und Dienst-Tabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabs-Officieren zur Einsicht unterlegen soll.

Wegen Protocollirung dieser Totalien, der Correspondenz und Regiments-Befehle, der höheren Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urschriften, wird sich auf dasjenige bezogen, was dießfalls dem Bataillons-Adjutanten zur Pflicht gemacht worden ist.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangs-Liste sämtlicher Officiere nach ihrer Vorstellung in den Chargen, und nach ihrer Dienstzeit ununterbrochen zu unterhalten. Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment aus einander, und ein Stabs-Officier vom Stabe entfernt liegt, dieser von Allen in der Kenntniß bleibt, hat der Regiments-Adjutant demselben alle Monate die Standes- und Dienst-Tabelle, einen Auszug des Rapports-Journals, und, wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangs-Liste zuzuschicken.

Außer dem werden einem jeden Stabs-Officiere auch die Verordnungen und Generals-Befehle zur Einsicht mitgetheilt, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurück gelangen, ordentlich aufbewahrt.

Der Regiments-Adjutant bestimmt den Bataillons-Adjutanten, die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienst kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche sodann von den letzteren in den Dienst commandirt werden. Alle vom Regimente in den Dienst gehenden Leute und von mehreren Bataillonen zusammen gesetzten Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten gestellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey besonders für die Fahnenwache geschickte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abstrafen läßt, soll sich der Regiments-Adjutant dabey einfänden.

Von einem Officiere, der mit Profoszen-Arrest belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Obersten; bey der Entlassung aber stellt er denselben dem Officiere zurück.

Wenn der Regiments-Adjutant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Obersten.

Der Regiments-Adjutant führt den Officiers-Dienst-Roster vom ganzen Regimente unter den Augen des Obersten. Nach diesem Roster bestimmt er das Bataillon, vom welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienst zu commandiren ist; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roster denjeni-

gen Officier, welchen dieser Dienst trifft, und welcher schon vorläufig von der Compagnie bey dem Früh-Rapporte dem Bataillon gemeldet worden ist.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten sind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umständlich bemerkt.

Bev feindlichen Begebenheiten hat der Regiments-Adjutant den Degen oder Säbel zu ziehen.

## §. 7648.

Die Regiments-Adjutanten sind berechtigt, ohne Unterschied der Charge die Bataillons-Adjutanten abzufertigen, wenn dieselben auch wirklich einen höheren Rang haben. Hsth. am 8. Aug. 805. G 3566.

Wenn unter den Fähnrichen sich keine zu Bataillons-Adjutanten angemessenen Individuen vorfinden sollten, folglich Unter-Lieutenants dazu gewählt werden müssen, so unterliegt es keinem Anstande, daß der den Fähnrichs-Charakter bekleidende Regiments-Adjutant die Bataillons-Adjutanten abfertige, weil er dieses Geschäft im Nahmen des Regiments-Commandanten verrichtet.

## §. 7649.

Dienstesobliegenheiten des Regiments-Adjutanten bey der Cavallerie. Hsth. am 1. Sep. 807.

Der Regiments-Adjutant bey der Cavallerie muß ein geschickter, thätiger und unermüdeter Officier seyn, der seinem Obersten mit Wärme an die Hand geht. Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden seyn. Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß allein verlassen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste Alles zur Genüge geschehen sey.

Auf diese Weise wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen; der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden; Beyfall, Achtung und eine frühere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Obersten den Notenzettel, den er aus den Eingaben der Wachmeister bildet, nachdem er solchen vorläufig allen Stabs-Officieren zur Einsicht mitgetheilt hat. Der Adjutant erstattet alle Tage den Früh-Rapport persönlich seinem Obersten, und schiekt ihn auch den übrigen Stabs-Officieren. So oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, so wie an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen, erstattet er den Rapport an sämtliche Stabs-Officiere.

Der Adjutant bekommt von allen bey dem Stabe befindlichen Abtheilungen, von dem Profosen, dem Oberschmide, dem Wagenmeister, dem Eskadron-Führer, dem Stabs-trompeter, und wenn etwas Besonderes zu melden ist, auch von dem Kiemer und Schneider die Rapporte.

Er führt das Journal der täglichen Ereignisse, in das er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig einträgt; er verfaßt die Totalien der Standes- und Dienst-Tabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabs-Officieren zur Einsicht unterlegen soll. Diese Totalien, so wie das tägliche Dienstausmaß, soll er, kurz gefaßt, mit Ort und Tag in ein Protoll eintragen, und die Urschriften in ihrer Zeitordnung aufbewahren.

Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz und der Regiments-Befehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parole, sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protocoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protocolle gleichstimmig bezeichnet und ordentlich aufbewahrt werden.

Wenn das Regiment aus einander liegt, und bey dem Stabe kein Stabs-Officier vorhanden ist, so unterlegt der Adjutant alle Rapporte und Eingaben allein dem Obersten.

Damit aber die Stabs-Officiere von Allem in der Kenntniß bleiben, so hat der Adjutant denselben alle Monate die Standes- und Dienst-Tabelle, einen Auszug des Rapports-Journals, und, wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangs-Liste zuzuschicken.

Außer dem werden den Stabs-Officiern die von den Escadronen einlaufenden monatlichen Rapporte, so wie die Verordnungen und Generals-Befehle zur Einsicht mitgetheilt, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurück langen, ordentlich aufbewahrt.

Der Adjutant commandirt die Leute vom Wachtmeister an in den Dienst, und muß daher mit einem richtigen Rost versehen seyn. Der Wachtmeister wird nach dem Range seines Rittmeisters, der Estandart-Führer nach dem Divisions-, und die Trompeter und Sattler nach dem Escadrons-Range, die Corporale und Gemeinen aber nach dem Dienstfordernisse im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa vorhandenen besonderen Umstände, in den Dienst beordert.

Alle vom Regimente in den Dienst gehenden Leute und von mehreren Escadronen zusammen gesetzten Abtheilungen hat er zu stellen, abzutheilen, und besonders für die Estandart-Wache geschickte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann bey der Estandart-Wache abstrafen läßt, soll er sich dabey einfinden, und bey dem Gassenlaufen dem Major oder dem dessen Stelle Vertretenden an der Hand seyn.

Er muß übrigens, so oft jemand mit einer Regiments-Strafe belegt wird, den Escadronen und dem Auditor die Anzeige machen, damit diese Strafe in die Straf-Protocolle eingetragen werden könne.

Von einem Officiere, der in Arrest kommt, übernimmt er den Säbel, und übergibt ihn dem Obersten, bey der Entlassung aber stellt er ihn dem Officiere zurück.

Da übrigens der Adjutant selbst Officier ist, so hat sich derselbe, gleich jenen, gegen alle Höheren mit Ehrerbietung, gegen die Officiere und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringeren höflich und bescheiden zu benehmen.

Seine Untergebenen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug gesetzt werden.

Er darf niemanden mit dem Stocke schlagen, sondern wenn jemand fehlt, ihn ermahnen, verweisen, und wenn alle gelinderen Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente, in Arrest nehmen und anzeigen.

Wenn der Adjutant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

Uebrigens hat der Adjutant bey feindlichen Begebenheiten den Säbel zu ziehen.

§. 7650.

Dem Regiments-Adjutanten darf ein gemeiner Mann als Schreiber beygegeben werden.

Ein Gemeiner ist als Schreiber dem Regiments-Adjutanten beyzugeben.

Hkth. am 9. Jul. 785.

§. 7651.

Die Regiments-Adjutanten sind von der Verwendung bey dem Grundausmessungsgeschäfte auszunehmen, weil dieselben ein für jedes Regiment unentbehrliches Individuum sind.

Kein Adjutant ist zum Grundausmessungsgeschäfte zu verwenden.

Hkth. am 19. Jul. 786.

§. 7652.

Der Adjutant bey dem Militär-Fuhrwesens-Corps muß, besonders aber der Stabs-Adjutant, ein wirksamer und dienstfahrener Mann seyn.

Dienstobliegenheiten des Adjutanten bey dem Militär-Fuhrwesens-Corps.

Hkth. am 3. Dec. 783. D 336.

Der Stabs-Adjutant hat Alles zu wissen, was bey dem ganzen Corps vorgehet, wie jene, welche bey den Divisionen eingetheilt sind, von Allem, was bey diesen vorfällt, die Kenntniß haben müssen.

Die Divisions-Adjutanten haben alle Protocolle, Rapporte und Tabellen auf das Ganze, unter Distinguirung der Divisionen, so viel der Rittmeister unter seiner Aufsicht hat, einzutragen. Ein jeder Adjutant hat aber noch besonders ein Protocol zu

halten, worin die General- und Corps-Befehle von Tag zu Tag aufgemerkt werden. Der Adjutant des Rittmeisters hat alle Tage Früh und Abends dem Rittmeister, und wenn der Stabs-Adjutant gegenwärtig ist, auch diesem den Rapport abzustatten, welcher letztere den Rapport dem Corps-Commandanten überbringt, von demselben den Befehl einholt, und die Divisions-Adjutanten in einen Kreis, wobey auch der die Profossen-Dienste versiehende Unter-Officier, Courier und Feldarzt zu erscheinen hat, abfertigt. Diesen Befehl überbringen solche dem Rittmeister, und fertigen sodann die Wachtmeister ab, wo die Corporale von der Inspection zugegen seyn müssen.

Die Fouriere hält er zur richtigen Eintragung aller Empfänge und Ausgaben über die Naturalien, Requisitionen, Montur und das Geld an.

Derselben Eintragsbücher hat er wenigstens alle Geldtage nachzusehen, ob sie Alles richtig befolgen, weil dem Adjutanten alle Vorfälle gemeldet werden, und bekannt seyn müssen.

Die Schmiedmeister und Obergesellen muß er anhalten, daß sie ihren Gesellen fleißig nachsehen, und daß erstere auf die Gesundheitserhaltung der Pferde sich thätig verwenden, auch überhaupt mit dem Materiale möglichst wirthschaftlich umgegangen werde.

Wenn das ganze Corps oder mehrere Divisionen Brot und Fourage fassen, so muß ein Officier die Commandirten, welche der Adjutant beordert, und die in Einem Wachtmeister, Einem Courier, Einem Corporal von jeder Division mit den erforderlichen Wagen zu bestehen haben, in das Magazin führen; fast aber nur Eine Division, so gehet der Wachtmeister mit dem Corporal und den Wagen zur Fassung.

Die vollkommene Ausübung eines jeden Dienstes und die schnelle Befolgung alles dessen, was von Zeit zu Zeit befohlen wird, ist der Beforgung des Adjutanten eigen.

Er muß auf Alles sehen, und von Allem wissen, mithin den ganzen Dienst mit einer Geläufigkeit und Fertigkeit inne haben, die ihn allein in den Stand setzt, zu allen seinen Obliegenheiten die gehörige Zeit zu finden.

Die Wichtigkeit des Rechnungsgeschäftes hat der Rittmeisters-Adjutant so zu besorgen, daß die Einreichung hiervon unfehlbar den fünften des folgenden Monathes an die Behörde geschehe.

Wenn ein Officier in Hausarrest oder zum Profossen kommt, begleitet er ihn dahin, wenn solcher sich nicht selbst auf erhaltenen Befehl bereits dahin begeben hätte, begehrt von ihm den Degen, bringt ihn dem gegenwärtigen Commandanten, und stellt ihm denselben bey der Entlassung wieder zurück.

Es gebührt ihm auch, wenn der Officier nicht beim Profossen, sondern im Haus- oder Zeltarreste war, das vorgeschriebene Arrestgeld, nämlich: von einem Rittmeister 2 Gulden, und von einem Lieutenant 45 Kreuzer. Wenn solches nicht bar bezahlt würde, so hat er es gehörig zu melden, damit der Abzug von der Gage geschehe.

Gegen die Rittmeister und subalternen Officiere soll er jederzeit den gebührenden Respect beobachten, unter ihnen den Hut nicht aufsetzen, und keinen Cameraden machen; dasjenige aber, was er einem oder dem anderen zu sagen hat, mit Höflichkeit vorbringen. Gegen die ihm nicht unterstehenden kleinen Stabspartheyen hat er auch die geziemende Achtung zu tragen, und den Prima-Planisten, wie allen Untergebenen, soll er mit Anständigkeit begegnen. Die Unter-Officiere hat derselbe mit Er zu benennen; sie aber nicht mit dem Stocke zu bestrafen, sondern, wenn Verweise und Ermahnungen nichts fruchten, oder das erste Versehen gleich von Wichtigkeit ist, den Betreffenden in Arrest zu nehmen, und zu melden, oder bey der Division anzuzeigen. Bey den Gemeinen hat er sich des Prügelns zu enthalten, und wenn ja eine Züchtigung nöthig wäre, keinen mit mehr als 4, höchstens 5 Stockstreichen zu belegen.

Die Rittmeisters-Adjutanten stehen unter dem Stabs-Adjutanten. Dieser hat, da ihm das ganze Detail vom Corps bekannt seyn muß, alle Transferirungen und Eintheilun-

gen der Mannschaft und Pferde den Divisions-Adjutanten so wohl, als dem Rechnungsführer, bekannt zu machen, um bey Herstellung der Monath-Acten sich darnach richten zu können.

Endlich hat der Stabs-Adjutant über die von den Rittmeistern zu empfangenden schriftlich en Rapporte den monatlichen Haupt-Rapport zu verfassen, und diesen, wenn ein zweyter Stabs-Officier vorhanden wäre, demselben, oder dem ältesten Rittmeister zur Ausfertigung zu übergeben, welcher ihn sonach dem Corps-Commandanten einzureichen hat.

Ein Gleiches ist mit den Standes- und Dienst-Tabellen, welche nach dem allgemeinen, bey der Armee eingeführten Formulare zu verfassen, und nach der Vorschrift (die zuweilen abgedändert wird) einzureichen sind, zu beobachten.

Das Totale hiervon unterfertigt der Corps-Commandant, und deswegen sind die Particularien der Division zur Einsehung der Richtigkeit beizulegen.

Alle diese Totalien hat derselbe in ein besonderes Protocol einzutragen, worin auch die Generals- und Corps-Commando-Befehle eingeschrieben werden müssen.

Uebrigens hat derselbe sich in seinen Geschäften alles Eigennuzes, aller Parteilichkeiten, und der Aufgeblasenheit in Ueberschätzung seiner eigenen Fähigkeiten und Verdienste ganz zu enthalten, noch minder aber Anordnungen allein über sich zu nehmen, von denen sein Vorgesetzter noch keine Wissenschaft hat, sondern alle Vorfälle muß derselbe melden, und wenn ihm zum Besten des Dienstes nützliche Gedanken auffallen, wovon bey seinem Commandanten keine Erwähnung geschehen ist, so hat er sie mit aller Bescheidenheit, wie es die Subordination erfordert, vorzutragen, und zu erwarten, ob sie für nützlich anerkannt werden, oder nicht.

In so fern sich derselbe bey seinem Commandanten wegen seiner Geschicklichkeit und seines Dienstfleßes ein Vertrauen erwarb, so hat er sich deßhalb bey seinen Untergebenen nichts mehr heraus zu nehmen, auch dieses Zutrauen nicht zu mißbrauchen, weil ein solches Betragen seine wirklichen guten Eigenschaften, Kenntnisse und seinen Fleiß in der Schätzung verringern würde.

## §. 7653.

Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß von nun an kein Adjutant des Fuhrwesens-Corps mehr zum Lieutenant und Divisions-Commandanten soll befördert werden können, wenn er nicht vorher als Wachtmeister gut gedient hat.

Kein Adjutant des Fuhrwesens-Corps ist zum Lieutenant zu befördern, wenn er nicht vorher als Wachtmeister gut gedient hat.  
Stth. am 20. März 808. D 617.

## §. 7654.

Die überzähligen Regiments-Adjutanten der Infanterie und Cavallerie sind nach ihrer bekleidenden Charge in die erledigten Plätze einzubringen.

Wie die überzähligen Regiments-Adjutanten bey der Infanterie und Cavallerie einzubringen sind.  
Stth. am 4. Nov. 804. G 3967.

## §. 7655.

Die Verwechslung des Regiments-Adjutanten mit anderen Officieren kann nur dann geschehen, wenn sich zu seiner Unterbringung in der bekleidenden Charge eine Defnung im Regimente ergibt; die Auswahl der Individuen hat also sich nur auf die Officiere von der Charge des austretenden Regiments-Adjutanten zu beschränken.

Wann die Verwechslung der Regiments-Adjutanten mit anderen Officieren Statt haben kann.  
Stth. am 1. Aug. 805. G 8286.

Sollte jedoch ein Regiments-Adjutant zu der ihm obliegenden Dienstleistung unanwendbar anerkannt werden, und zu dessen Eintheilung im Regimente keine Erledigung vorhanden seyn, so hat derselbe in den Stand der Compagnie zwar zurück zu treten, einseitigen aber bis zu einer sich ergebenden Defnung die Dienste jener Charge zu versehen, von welcher der ihm nachfolgende Adjutant gewählt wird.

## §. 7656.

Den Festungs-Commandanten ist in der Regel kein Adjutant zu gestatten, sondern dieselben haben die vorkommenden Geschäfte mit dem an sie angewiesenen Platz- Personale zu besorgen.

Den Festungs-Commandanten wird kein Adjutant gestattet.  
Stth. am 29. Jul. 813. G 8434.



Woher die Generale ihre Adjutanten zu nehmen haben.  
Hth. am 20. Dec. 777.

» » 11. Oct. 801. G 8411.

Welche Chargen von Officieren die Generalität als Adjutanten zu erhalten hat. Deren Adjutanten sind nicht als Generals-Adjutanten zu bezeichnen.  
Hth. am 8. Oct. 784.

Den Landwehr-Inspecteuren und Brigadiere werden Adjutanten bewilligt.  
Hth. am 6. Apr. 809. I 1727. 28. und 29.

Was die Generale mit ihren Adjutanten, wenn sie nicht Regiments-Inhaber sind, und in ein anderes Land überföhrt werden, zu beobachten haben.  
Hth. am 14. Nov. 806. I 6110.

» » 11. Oct. 801. G 8411.

Die Regiments-Profosien sind aus dem Stande der Unter-Officiere zu überföhren.  
Hth. am 7. Jan. 781.

Eigenschaften zu einem Regiments-Profosien.  
Hth. am 1. Jan. 781.

Auswahl und

Behandlung desselben.  
Hth. am 7. Jan. 781.

Privat-Diener für die subalternen Officiere und größten Stabsparteyen.  
Hth. am 17. Jan. 801. G 549.

» » 5. Nov. 801.

» » 5. Dec. 801. L 559.

» » 27. März 802.

» » 6. Feb. 802. L 1023.

» » 19. Aug. 805. B 195.

» » 18. Sep. 805. L 509.

» » 10. Feb. 808. G 672.

» » 7. Sep. 808. B 3334.

» » 8. März 809. O 558.

» » 20. März 809. I 1413.

» » 1. Sep. 809. I 2817.

» » 25. Oct. 810. G 9343.

» » 30. Jan. 811. H 449.

Die Brigadiere haben ihre Adjutanten von jener Truppe zu nehmen, die an die Brigade angewiesen sind, und es ist untersagt, Officiere als Adjutanten zu behalten, die nicht mehr zur Brigade gehören.

§. 7658.

Den unangestellten Generalen geböhret kein Adjutant; den angestellten Feldzeugmeistern oder Generalen der Cavallerie aber ein Hauptmann; einem Feldmarschall-Lieutenant ein Ober-Lieutenant; einem General-Major ein Unter-Lieutenant oder Fähnrich zum Adjutanten. Keiner dieser Adjutanten soll aber Generals-Adjutant genannt werden.

§. 7659.

Den Landwehr-Inspecteuren und Brigadiere ist ein Officier von der Landwehr mit der seiner Charge zukommenden Gebühr als Adjutant beyzugeben.

§. 7660.

Die angestellten Feldmarschall-Lieutenants und General-Majors, welche nicht Regiments-Inhaber sind, haben die Befugniß, im Falle einer Verwechslung oder Uebersetzung in ein anderes Land ihren beyhabenden Adjutanten an ihren neuen Bestimmungsort mit sich zu nehmen, jedoch gegen dem, daß der Adjutant auf keinen Fall länger, als drey Monathe, von seinem Regimente abwesend sey, widrigen Falls dieselben die Kosten der Hin- und Zurückreise des Adjutanten zu tragen haben.

B.

### Von der Uebersetzung zu Regiments-Profosien.

§. 7661.

Die Uebersetzung zu Regiments-Profosien geschieht aus dem Stande der Unter-Officiere, und sie sind in der Rubrik: Avancirte und Mutirte aufzuführen.

§. 7662.

Zu diesen können so wohl Inländer- als vertraute Ausländer-Unter-Officiere, welche von vorzüglicher Conduite, von starkem Körperbaue, vorsichtig, uneigennützig, ordentlich und entschlossen sind, somit zu dieser Charge die volle Angemessenheit haben, gewählt werden.

§. 7663.

Die Auswahl der Unter-Officiere zu dieser Charge liegt dem Regiments-Commandanten ob, der solche mittelst Regiments-Befehles dazu ernennet.

§. 7664.

Die Regiments-Profosien sind in der Behandlung den Unter-Officieren gleich zu halten. Ihre Obliegenheiten sind bey dem Arrestanten-Aufsichts-Personale näher auseinander gesetzt.

C.

### Von der Uebersetzung zu Privat-Dienern.

§. 7665.

Den sämmtlichen subalternen Officieren vom Capitän-Lieutenant und zweyten Mittelmeister abwärts, einschließlic der größeren Stabsparteyen, als des Regiments-Capellans, Auditors, Rechnungsführers, Adjutanten und Regiments-Arzt des k. k. Armeecorps, werden unentgeltliche Privat-Diener, so wohl im Frieden, als im Kriege, aus dem Halb-Invaliden-Stande mit der Wöhrung und Mentur eines gemeinen Mannes bewilliget.

Der Privat-Diener des Regiments-Capellans muß zugleich bey der Capelle die Dienste besorgen, und es findet daher ein besonderer Capellen-Diener keinesweges Statt.

Hth. am 31. Jul. 811. R 3281. und 2694.  
" " 20. Sep. 811.  
" " 18. Nov. 813. I 6285.

§. 7666.

Den permanent commandirten Officieren in der Gränze ist ein Privat-Diener bewilliget; daher ist derselbe von einem permanent commandirten Officiere fortan zu behalten, und so lange als überzählig zu führen, bis die Stelle eines solchen Officiers, nach Einbringung aller überzähligen Officiere in die Wirklichkeit, nicht mehr besetzt wird.

Sie gebühren auch den Officieren in der Gränze, welche commandirt sind.  
Hth. am 26. März 818. B 1471.

§. 7667.

Wenn ein Officier aus dem effectiven Stande der Feld-Bataillone auf längere Zeit beurlaubt wird, so gebührt dem statt seiner die Dienste bey dem Gränz-Regimente vergebenden supernumerären Officiere der Privat-Diener.

Wenn sie den supernumerären Gränz-Officieren gebühren.  
Hth. am 22. May 818. B 2234.

§. 7668.

Auf die Privat-Diener haben keinen Anspruch:

Wer auf Privat-Diener keinen Anspruch hat.

- a) Die zum Spitalsstande gehörigen subalternen Officiere.
- b) Die Adjutanten des Beschäl- und Remontirungs-Departements, welche als älteste Wachtmeister zu betrachten sind.
- c) Die supernumerären Officiere. — Diesen kann auch nicht gestattet werden, daß Leute aus dem Dienststande zu ihrer Bedienung dem eigentlichen Militär-Dienste zum Nachtheile desselben entzogen werden.
- d) Die supernumerären Gränz-Officiere, (die auch weder ein Verpflegs- noch Monturs-Äquivalent anzusprechen haben).
- e) Die Platz-Officiere.
- f) Die simpliciter entlassenen Officiere.
- g) Die Feld-Superioren, (da diesen ein Capellen-Diener bewilliget ist).
- h) Die Officiere von der Monturs-Commission.
- i) Die bey der Fleisch-Regie zeitlich angestellten Officiere, und
- k) die bey allen sonstigen nur zeitlich in der Dienstleistung angestellten Officiere, welche nicht zum Stande eines Regiments oder Corps gehören.

Hth. am 20. Jän. 802. L 817.  
" " 15. Oct. 803. E 2035.  
" " 4. Feb. 807. L 462.  
" " 18. Aug. 807. I 4585.  
" " 8. Feb. 809. B 515.  
" " 28. May 810. I 2816.  
" " 7. Jul. 810. R 3960.  
" " 7. Sep. 810. R 4433.  
" " 3. Oct. 810. R 2649.  
" " 30. Jän. 811. R 449.  
" " 24. May 811. I 2816.  
" " 18. May 815. I 2808.

§. 7669.

Zu Privat-Dienern müssen vorzüglich Halb-Invaliden, oder solche Leute aus dem Loco-Stande gewählt werden, an denen der Feuergewehrrdienst am wenigsten verliert; aber keine Unter-Officiere oder Gefreyte, verheirathete oder mit Kindern belastete Leute. Besonders ist bey den Grenadieren darauf zu sehen, daß nicht aus dem Stande grenadiermäßige Leute zu Privat-Diensten genommen werden; sondern es sind Leute von den Füsiliers-Compagnien abzugeben, und zu den Grenadieren im Regimente zu übersetzen.

Welche Leute zu Privat-Dienern gewählt werden müssen.

Hth. am 5. Dec. 801. G 359.  
" " 24. Jän. 804. O 538.  
" " 8. März 809. I 380.  
" " 10. Jul. 811. R 2987.

§. 7670.

Zu diesem Ende können auch alle in den Invaliden-Häusern befindlichen Invaliden, welche die Tauglichkeit zur Privat-Dienstleistung der Officiere besitzen, an das Regiment, bey dem sie zuletzt gedient haben, und wenn dieses zu weit entfernt wäre, zu einem näheren abgegeben werden. Diese aus dem Invaliden-Stande verwendeten Privat-Diener haben den vollen Sold der dienenden Mannschaft, wie ihn die bisherigen Privat-Diener beziehen, zu genießen.

Auch aus Invaliden-Häusern können Leute zu Privat-Dienern bezogen werden.  
Hth. am 5. Aug. 803. I 4360.

§. 7671.

Die General-Commanden haben sich zur strengsten Pflicht zu machen, daß nicht nur bey der jährlichen Werbbezirks-Revision diejenigen Patent-Invaliden, welche man zur Privat-Dienstleistung noch tauglich findet, vorgemerkt, und durch die Werbbezirks-Regimenter dem General-Commando nachhaft gemacht werden, sondern es ist auch die dem General-Commando unterstehende Invaliden-Haus-Commission anzuweisen, die in die Invaliden-Besorgung gelangenden, derzeit mit Reservations-Urkunde entlassenen Invali-

Pflicht der General-Commanden hinsichtlich der Uebersetzung zu Privat-Dienern bey den jährlichen Werbbezirks-Revisionen.  
Hth. am 24. Jän. 804. I 380.

den ärztlich untersuchen zu lassen, und die zu Privat-Diensten tauglichen dem General-Commando anzuzeigen.

Es ist mit der äußersten Genauigkeit darüber zu wachen, daß zu Privat-Dienern Invaliden, die dazu noch tauglich sind, genommen, und nicht bey den jeweiligen Superarbitrungen zu Gunsten einzelner Individuen Leute, welche noch zum Feuergewehrstande tauglich wären, dazu bestimmt werden, indem, wenn sich hierbey die ärztlichen und commissariatischen Individuen etwas zu Schulden kommen ließen, unnachsichtlich die Cassation folgen würde.

§. 7672.

Auch Spielleute können zu Privat-Dienern übersezt werden.  
Hth. am 26. Jul. 806 L. 3755.

Wenn bey einem Regimente Privat-Diener abgängig wären, die aus dem Stande der Invaliden nicht ersetzt werden können, dagegen aber dazu angemessene Spielleute sich vorfinden, so können sie in diese Kategorie übersezt werden.

§. 7673.

Die Cavallerie-Officiere können auch halbinvalide Leute zu Privat-Dienern erhalten.  
Hth. am 8. Oct. 806, D. 3553.  
» » 26. März 808, M. 353.

Die Cavallerie-Officiere haben auf den Fall, als keine zu ihrem Privat-Dienste taugliche Mannschaft in dem Invaliden-Stande vorhanden wäre, auch aus dem Stande der Halb-Invaliden Leute zu Privat-Diensten zu erhalten; dagegen ist es nicht erlaubt, zur geschwinderen Completirung der Privat-Diener auch Halb-Invaliden in den Stand der Real-Invaliden zu übersezen, um sie beständig zu Privat-Dienern zu verwenden, weil auf diese Art die wirklichen Invaliden leicht aus dem Stande der Privat-Diener verdrängt werden könnten.

Es ist darüber genau zu wachen, daß kein Officier einen nicht zum Privat-Dienste vom Regimente oder Corps gewidmeten Mann zu seinen Diensten verwende. Der dawider Handelnde ist auf das schärfste zu bestrafen.

§. 7674.

Befehlung wegen der Privat-Diener bey den Ober-Lieutenants des General-Quartiermeisters Stabes  
Hth. am 11. Feb. 808, G. 672.

Wenn ein Ober-Lieutenant des General-Quartiermeister-Stabes mit dem bewilligten Privat-Diener nicht versehen wäre, so hat sich derselbe an das nächste Regiment zu wenden, welches ihm einen bereits normalmäßig als Halb-Invaliden bestätigten Mann zum Privat-Diener abzugeben, und in der Transferirungs-Liste den Officier namentlich aufzuführen hat, für welchen der Privat-Diener bestimmt ist.

In Ermangelung anderer können Halb-Invaliden auch in conscribirten Ländern zu Privat-Dienern mit Einverständnis der betreffenden Kreisämter assentirt werden, jedoch erhalten sie kein Handgeld, verbleiben aber im obligaten Stande, und haben ihre Capitulations-Zeit auszubienen.

Die Aufnahme oder Verwechslung der Privat-Diener darf nur mit Intervenirung des Kriegs-Commissariats, und erst dann bewirkt werden, wenn der vorige bereits gestorben, ordentlich entlassen, sonst in Abgang gebracht, oder zu seinem Regimente zurück transferirt worden ist.

Von jedem Ober-Lieutenant des General-Quartiermeister-Stabes, bey dem sich eine Veränderung mit seinem Privat-Diener ergibt, sind in demselben Monate, in welchem sie geschieht, der Quittung, die bey dem Gebührempfange an die Kriegs-Cassa abgegeben wird, die Assent-Liste, Transferirungs-Liste, Entlassungs-Consignation, der Todtenschein und die sonstigen Standes-Documente nach Umständen zuzulegen, und von der Kriegs-Cassa mit dem Cassa-Documente, unter dem betreffenden Journals-Artikel, an die Hofkriegsbuchhaltung zu befördern.

Dhne diese Standes-Documente ist dem Ober-Lieutenant des General-Quartiermeister-Stabes die Gebühr für ihre Privat-Diener von dem Ober-Kriegs-Commissariate bey der Kriegs-Cassa nicht anzuweisen.

Diese mehrgedachten Privat-Diener erhalten das Tractament eines Gemeinen von der Infanterie, nach dem Fuße desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden, und haben ihre

Verpflegung in Geld, Naturalien u. a. Conto des Officiers, bey dem sie in der Dienstleistung stehen, gegen besondere Quittung, aus der nächsten Kriegs-Cassa und aus dem Verpflegungs-Magazine zu empfangen.

In jeder Quittung ist der Name des Privat-Dieners, nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau anzumerken.

Quittungen, welche nicht auf diese Art eingerichtet und unvollständig abgefaßt sind, dürfen weder vom Feld-Kriegs-Commissariate coramisiert, noch von den Kriegs-Cassen und Verpflegungs-Magazinen angenommen werden.

Nach diesen Quittungen wird sodann jährlich von der Hofkriegsbuchhaltung mit dem betreffenden Officiere abgerechnet, und die sich etwa zeigenden Uebergenüsse oder Forderungen werden mittelst der gewöhnlichen Anmerkung berichtigt werden.

Für die Montur des Privat-Dieners erhält jeder Ober-Lieutenant des General-Quartiermeister-Stabes das Aequivalent jährlich mit 10 Gulden, und zwar für den neu angenommenen unobligaten Privat-Diener vom Tage seiner Assentirung; für den von einem Regimente als Halb-Invalid zugewachsenen vom Tage seiner Transferirung, weil zur Vermeidung aller Abrechnung in der Montur dieser Leute von den Regimentern bey ihrer Transferirung bloß solche Montur-Stücke mitzugeben sind, welche die Dauerzeit bereits ausgehalten haben.

Dieses Montur-Aequivalent wird ebenfalls mit Benennung des betreffenden Privat-Dieners auf Conto des Ober-Lieutenants vom General-Quartiermeister-Stabe angewiesen, zu welchem derselbe zu stehen kommt, und die Hofkriegsbuchhaltung wird hierüber zugleich mit der übrigen Gebühr die jährliche Richtigkeitspflege bewirken.

Die Gebühr derselben ist vom Tage des Zuwachses zu entwerfen.

In den besonderen Fällen, wo ein Privat-Diener unmittelbar durch den Dienst in den Stand der Real-Invaliden ohne sein Verschulden versetzt, ist, nach voraus gegangener ordnungsmäßiger Superarbitrirung, hierüber an das General-Commando die Anzeige zu erstatten, um nach Umständen entscheiden zu können.

§. 7675.

Die den subalternen Officiere des Ingenieurs-Corps bewilligten Privat-Diener können nicht in allen Rücksichten so behandelt werden, wie jene der Regiments-Officiere, weil erstere nach ihrer besonderen Diensteswidmung in allen Ländern meistens einzeln angestellt sind.

Da dem Ingenieurs-Officiere, der sehr oft auf Reisen sich befindet, mit einem gebrechlichen Real-Invaliden oder mit einem unvertrauten Manne als Privat-Diener nicht geholfen wäre, so hat er sich an das nächste Regiment zu wenden, welches ihm einen normalmäßig als Halb-Invaliden bestätigten Mann als Privat-Diener abzugeben hat.

Die Privat-Diener der Ingenieurs-Officiere erhalten das Tractament des gemeinen Mannes von der Infanterie nach dem Fuße desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden, es werden daher alle Assent- und rückständig Transferirungs-Listen über die Privat-Diener der Ingenieurs-Officiere an das Ober-Kriegs-Commissariat befördert.

Sollten jedoch bey Regimentern sich keine zu Privat-Dienern geeigneten Leute für derley Officiere befinden, so können für dieselben Privat-Diener, einverständlich mit den betreffenden Kreisämtern, neu assentirt werden. Diese erhalten aber kein Handgeld, weil sie als unobligate Leute angesehen werden müssen; dagegen haben die Halb-Invaliden, welche als Privat-Diener von den Regimentern übersetzt werden, im obligaten Stande zu verbleiben, nämlich die Capitulations-Jahre auszubüßen.

In besonderen Fällen, wenn ein Privat-Diener unmittelbar durch den Dienst in den Stand der Real-Invalidität ohne sein Verschulden versetzt, ist, nach voraus gegangener ordnungsmäßiger Superarbitrirung, die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, um nach Umständen das Weitere entscheiden zu können. Es versteht sich von selbst, daß für

Die Anstalt und Behandlung der Privat-Diener von Ingenieurs-Officiere.  
Hsch. am 18. Sep. 805. I 5069.

jene Leute, welche früher oder später in den Privat-Dienst mittelst Assentirung oder Trans-  
ferirung bey den Ingenieurs-Officieren eintreten, nur von dem Tage des Zuwachses die  
Tractaments-Gebühr zu entwerfen ist.

Als Aequivalent der Montur des Privat-Dieners erhält jeder Ingenieurs-Officier  
jährlich 10 Gulden, und zwar für den neu aufgenommenen unobligaten Privat-Diener  
vom Tage seiner Assentirung, und für jeden, der von einem Regimente als Halb-Invalid  
mittelst Transferirung zuwächst, von jenem Tage an, als die Dauerzeit der am Leibe mit-  
zunehmenden großen Montur erloschen ist, mit Benennung des betreffenden Privat-Die-  
ners in Conto des Officiers. Diese Summe wird von der Hofkriegsbuchhaltung als auswär-  
tiger Empfang vorgeschrieben.

§. 7676.

In Hinsicht der Verpflegung ist der Privat-Diener eines Ingenieurs-Officiers gleich dem  
Truppen fremder alliirter Mächte zu behandeln, daher ist die Verpflegung in Conto des Inge-  
nieurs-Officiers gegen besondere Quittung aus der nächsten Kriegs-Cassa und aus dem Ver-  
pflegs-Magazine zu empfangen, und in jeder Quittung der Name des Privat-Dieners,  
nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau anzum-  
erkennen.

Quittungen, welche nicht auf diese Art eingerichtet und vollständig abgefäßt sind,  
dürfen weder von dem Feld-Kriegs-Commissariate coramifirt, noch von den Kriegs-Cassen  
und Verpflegs-Magazinen angenommen werden. Nach diesen Quittungen wird sodann  
jährlich von der Hofkriegsbuchhaltung mit dem betreffenden Ingenieurs-Officiere abgerechnet,  
und die sich etwa zeigenden Uebergenüsse oder Forderungen werden mittelst der gewöhnlichen  
Anmerkungen berichtet werden.

Jeder Ingenieurs-Officier, bey dem sich eine Veränderung mit seinem Privat-  
Diener ergibt, hat in demselben Monate, in welchem sie geschieht, der Quittung, die  
bey dem Gebührempfange an die Kriegs-Cassa abgegeben wird, jedes Mal die Assent-Liste,  
Transferirungs-Liste, Entlassungs-Consignation, den Todtenschein und die sonstigen Stan-  
des-Documente nach Umständen zuzulegen, und von der Kriegs-Cassa mit den Cassa-Do-  
cumenten, unter dem betreffenden Journals-Artikel, an die Hofkriegsbuchhaltung zu be-  
fördern.

Ohne diese Standes-Documente ist den Ingenieurs-Officieren die Gebühr für die  
Privat-Diener von den Ober-Kriegs-Commissariaten bey der Kriegs-Cassa nicht anzum-  
weisen.

§. 7677.

Die Privat-Diener der Ober-Lieutenants des General-Quartiermeister-Stabes und  
die der Ingenieurs-Officiere sind nicht in dem Stande eines bestehenden Armee-Körpers  
aufzuführen, sondern deren Stand soll bloß bey der Hofkriegsbuchhaltung evident erhalten  
werden.

Um aber dieses auf eine sichere Art zu erreichen, ist es nothwendig, daß das betreffen-  
de Kriegscommissariatisch gefertigte Zuwachs- und Abgangs-Document unmittelbar auf den  
Officier selbst ausgefertigt, und dasselbe mit der Gebührs-Quittung an die Hofkriegsbuch-  
haltung eingeschendet werde.

§. 7678.

Der Privat-Diener eines in einem Erziehungs-hause angestellten Officiers ist eben so,  
wie der Officier selbst, als commandirt zu betrachten. Wenn ein Mann als Privat-Diener  
bey einem im Knaben-Erziehungs-hause commandirten Officiere nicht in der Menage der be-  
treffenden Compagnien leben kann, und auch im Erziehungs-hause die Kost nicht erhält, folg-  
lich in seiner Subsistenz in solcher Eigenschaft übler daran wäre, als wenn er bey der Com-  
pagnie dienete, so würde ein Officier im Erziehungs-hause entweder schwer oder gar nicht ei-  
nen vertrauten Mann zum Privat-Diener erlangen können. Hiernach hat ein solcher Privat-

Deren Verpflegung.  
Hth. am 18. Aug. 807. 14506.

Wo die Privat-Diener der  
Officiere des General-Quar-  
tiermeister-Stabes und der  
Ingenieurs-Officiere evident  
zu halten sind.  
Hth. am 1. März 809 I 1222.

Wie die Privat-Diener der  
in Erziehungs-häusern ange-  
stellten Officiere zu behan-  
deln sind.  
Hth. am 29. März 822. 1666.

Diener, wenn er nicht bey der betreffenden Compagnie in der Menage leben kann, die Kost im Knaben-erziehungshause mit den daselbst befindlichen übrigen Commandirten gegen Er- lag des Menage-Geldes zu erhalten.

§. 7679.

Das Pioniers-Corps hat die Privat-Diener aus den Halb-Invaliden des der Di- vision am nächsten liegenden Infanterie-Regimentes mit Einverständniß des Brigadiers und Feld-Kriegs-Commissariats, zu wählen; jedoch sind dieselben lediglih mit dem Infanterie-Trac- tamente nach dem Fuße des Landes, wo sie sich befinden, zu verpflegen, und von dem be- treffenden Regimente in den Stand des Pioniers-Corps zu übersezen. Wenn aber dieses nicht zu erlangen wäre, sind die Privat-Diener mit aufzunehmenden, zu Feldkriegs-Dien- sten nicht tauglichen Unterthanen, und zwar in conscribirten Ländern einvernehmlich mit dem betreffenden Kreisamte zu ersetzen.

Woher die Officiere des Pio- niers-Corps ihre Privat-Die- ner zu wählen haben. Hsth. am 29. Apr. 808. I 204.

§. 7680.

Halbinvalide Gemeine von der Infanterie dürfen niemahls als Privat-Diener zu der Artillerie, den Jäger-Divisionen, dem Pontoniers-Bataillon, Mineurs- und Cap- peurs-Corps übersetzt werden, weil bey allen diesen Abtheilungen den Privat-Dienern die höhere Verpflegung, welche die gemeine Mannschaft dieser Extra-Corps gegen die Infan- terie bezieht, bemessen, und es darum zu thun ist, daß jene Leute, die bey diesen Corps Halb-Invaliden werden, ohne Abbruch ihrer Tractamente, in diesen Corps als Privat- Diener verwendet werden.

Zu den Extra-Corps sind halbinvalide Gemeine von der Infanterie als Privat-Diener aufzunehmen. Hsth. am 27. März 811. I 2043. » » 31. Jul. 811. K 2381. und 2694.

§. 7681.

Wenn die Artillerie-Regimenter um Ersezung abgängiger Privat-Diener einschreiten, so haben die General-Commanden in vorkommenden Fällen die Artillerie-Abtheilungen mit ihrem Gesuchen, wenn dort keine halbinvaliden Unter-Kanoniere vorhanden sind, directe an das Artillerie-Hauptzeugamt anzuweisen, welches den dießfalligen Abgang durch halbin- valide Unter-Kanoniere aus anderen Provinzen ergänzen; oder die sonst thuntliche Abhülfe treffen wird.

Wie die abgängigen Privat- Diener bey der Artillerie zu ersetzen sind. Hsth. am 25. May 818. K 1863.

§. 7682.

Wenn die Artillerie-Regimenter aber nicht vermögen, aus dem Stande der halbinva- liden Mannschaft die abgängigen Privat-Diener zu ersetzen, und auch das Artillerie-Haupt- zeugamt aus den Halb-Invaliden der Artillerie-Regimenter von anderen Provinzen sie nicht ergänzen kann, so sind die abgängigen Privat-Diener für die Garnisons-Artillerie- Districte aus dem Stande der dem General-Commando unterstehenden Infanterie-Regimen- ter, in so fern halbinvalide Mannschaft vorhanden ist, mit gehöriger Rücksicht auf gute Conduite auszuwählen, ordnungsmäßig zu den betreffenden Artillerie-Regimentern oder Garnisons- Artillerie-Districten zu transferiren, und so bald als möglich an ihre neue Bestimmung ab- zuschicken. Uebrigens haben diese zur Artillerie als Privat-Diener übersetzten Leute vom Tage ihrer erfolgten Transferirung die bey der Artillerie systemisirte höhere Löhnung zu beziehen.

Wann halbinvalide Leute von der Infanterie zu Privat- Dienern bey der Artillerie verwendet werden können. Hsth. am 12. Jun. 818. K 2300.

§. 7683.

Treten jedoch Fälle ein, wo zur Artillerie, wegen jeweiligen Abganges an halbinvaliden Unter-Kanonieren, desley Gemeine von der Infanterie oder von anderen Corps als Privat- Diener übersetzt werden müssen, so gebühret denselben die nähmliche erhöhte Löhnung, die bey der Artillerie ein Privat-Diener zu genießen hat.

Ausnahme von dieser Regel. Hsth. am 15. May 811.

§. 7684.

Kein Mann ist aus dem Feuergewehrstande, bey strengster Verantwortung des Re- giments- und Corps-Commandanten, zur Privat-Dienstleistung zu verwenden, indem ohne- hin der Stand der Gemeinen nach der erforderlichen Zahl der Privat-Diener erhöht worden ist.

Aus dem Feuergewehrstande ist zur Privat-Dienstleistung niemand zu verwenden. Hsth. am 10. Jul. 780.

Wenn weder aus den Invaliden-Häusern, noch aus dem Stande der Patental-In- validen die nöthige Zahl der zu Privat-Diensten geeigneten Leute aufgebracht werden könn-

» » 5. Dec. 801. L 359. » » 13. Jul. 808. O 1662. » » 15. Jan. 818. I 336. Vtr. A.

te, so wird gestattet, hierzu der Real-Invalidität sich nähernde Leute, oder auch wirkliche Halb-Invaliden aus dem Stande der Regimenter, in so weit es unumgänglich nothwendig ist, zu nehmen.

Diese Leute müssen jedoch vorher dem Arbitrium vorgestellt, und durch dieses hierzu geeignet befunden werden. Nach den Superarbitrirungen sind die dazu nothwendigen Uebersekkungs-Consignationen mit den in denselben vorgeschriebenen Unterschriften zu verfassen, welche sonach als Belag zum Monaths-Acte zu dienen haben.

§. 7665.

Kein Mann ist zur Privat-Dienstleistung zu zwingen.  
Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Kein Mann ist zu der Privat-Dienstleistung zu zwingen, sondern einem jeden deswegen der vollkommene freye Wille zu lassen.

§. 7686.

Wie die Militär-Parteyen, welche Leute aus dem Dienststande der Regimenter zu Privat-Diensten nehmen, zu behandeln sind.  
Hth. am 10. Jul. 780.

Alle Militär-Parteyen, welche Leute aus dem Dienststande der Regimenter zu Privat-Diensten verwenden, haben bey einem jeden für die Zukunft sich entdeckenden dergleichen Unfug, über die nach Umständen zu befahren habende Strafe, dem Aerarium den Ersatz der von solchen Leuten genossenen Verpflegung nicht auf die Zeit, als sie die ungebührlichen Privat-Diener gehalten haben, sondern wenn es auch unter einem Jahre wäre, für das ganze künftige Jahr zu leisten.

§. 7687.

Kein Officier kann gezwungen werden, sich eines Privat-Dieners zu bedienen.  
Hth. am 24. Jan. 804. I 380.

Es versteht sich von selbst, daß kein Officier gezwungen werden kann, sich eines Privat-Dieners zu bedienen, da die Privat-Diener-Bewilligung ein Vortheil ist, auf den ein jeder Verzicht leisten kann.

Sollte sich jedoch die Weigerung eines Officiers bloß auf die Annahme eines invaliden Mannes beschränken, so steht es ihm zwar frey, irgend einen anderen Menschen zur Bedienung anzunehmen, allein es kann ihm weder dafür vom Aerarium eine Vergütung geleistet, noch dieser Mann, wenn er anders zum Feueergewehrstande für tauglich conscribirt ist, durch seine Widmung als Privat-Diener von der Stellung zum Feueergewehrstande befreyet werden.

Die Privat-Diener erhalten Löhnung, Brot und Montur vom Aerarium; auch ein einfaches Bett.  
Hth. am 5. Dec. 801. L 359.

Sollte sich jedoch die Weigerung eines Officiers bloß auf die Annahme eines invaliden Mannes beschränken, so steht es ihm zwar frey, irgend einen anderen Menschen zur Bedienung anzunehmen, allein es kann ihm weder dafür vom Aerarium eine Vergütung geleistet, noch dieser Mann, wenn er anders zum Feueergewehrstande für tauglich conscribirt ist, durch seine Widmung als Privat-Diener von der Stellung zum Feueergewehrstande befreyet werden.

§. 7688.

Sie sind von den Wachen frey.  
Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Gesammte Privat-Diener erhalten, wie schon früher gesagt, Löhnung, Brot und die gewöhnliche Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Rüstung, vom Aerarium. Die Privat-Diener der Cavallerie aber sind unberitten, und erhalten die nämliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere unberittene Gemeine. Uebrigens kann dem Officiere oder der Stabspartey für den Privat-Diener auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeltlich abgereicht werden.

§. 7689.

Sie müssen in ihrer ordinären Regiments-Montur gekleidet seyn.  
Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Die Mannschaft, welche zu Privat-Diensten der Officiere gebraucht wird, ist von den Wachen und anderen Regiments-Diensten frey zu lassen.

§. 7690.

Wer die Schuld und Entschädigung zu tragen hat, wenn ein Privat-Diener durch Zulassung einer anderen Leibeskleidung Gelegenheit zur Desertion bekommt.  
Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Die Privat-Diener im Regimente müssen jederzeit in ihrer ordinären Regiments-Montur gekleidet seyn.

§. 7691.

An Individuen außer dem Regimente sind keine Privat-Diener abzugeben.  
Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Sollte es sich ereignen, daß ein in Privat-Diensten stehender Mann durch die Zulassung einer anderen Leibeskleidung Gelegenheit zur Desertion erhalte, so hätte der hieran Schuld tragende Officier für einen auf diese Art entwichenen Mann durch die Stellung eines anderen Mannes und gegen Entrichtung des Monturs-Geldes das Aerarium schadlos zu halten, und es müßte ein solcher Officier noch außer demals ein Uebertreter der Verordnung auf das schärfste angesehen werden.

§. 7692.

Leute als Privat-Diener an Individuen außer dem Regimente abzugeben wird nicht gestattet, sondern es ist nur für die Officiere vom nämlichen Regimente bewilliget, folglich

wenn den in den Erblanden sich aufhaltenden Generalen, Officieren und sonstigen Militär- oder Civil-Parteyen Leute zur Bedienung überlassen werden, so sind sie als Beurlaubte zu behandeln; mithin ist für solche weder ein Tractament, Schlafkreuzer, noch Service vom Aerarium zu passiren.

§. 7693.

Von den Monturs- Oekonomie- Commissionen, von dem Militär- Fuhrwesens- Corps, dann von den Militär- Verspessbäckern, darf kein Mann zu Privat- Diensten genommen werden.

Von welchen Beursachen keine Leute zu Privat- Dienern genommen werden dürfen. Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7694.

In den Invaliden- Häusern können weder für die Real-, noch für die daselbst befindlichen Halb- Invaliden- Parteyen Leute aus dem Hausstande als Privat- Diener gebraucht werden; es wäre denn, daß ein Officier wegen Krankheit oder anderer gebrechlicher Umstände eine mehrere Wartung nöthig hätte, in welchem Falle einem dergleichen Officiere einer von den Halb- Invaliden pro tempore beygegeben, und die Verspessung wie sonst vom Aerarium passirt werden kann.

Wann in den Invaliden- Häusern selbst Leute aus dem Stande derselben zur Privat- Dienstleistung beygezogen werden können. Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7695.

So oft Leute auf oben erwähnte Art in Privat- Dienste eintreten, so hat dieses jederzeit mit Begnähmung des Regiments- oder Bataillons- Commandanten zu geschehen, und es sind hierzu nur gemeine Leute abzugeben, wovon auch die gemeinen Grenadiere nicht ausgeschlossen sind.

Mit wessen Bewilligung Leute zu Privat- Dienern vorgeschlagen werden können. Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7696.

Wenn ein Officier in den Dienst commandirt wird, kann er seinen Privat- Diener aller Orten mit sich nehmen. Diese Privat- Diener, welche von den auf Urlaub gehenden Officieren und sonstigen (§. 7665 benannten) Stabsparteyen mitgenommen werden, sind als Beurlaubte zu behandeln.

Gegen welche Bedingnisse commandirte, abseits und beurlaubte Officiere ihre Privat- Diener mitnehmen können. Hth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7697.

Um in Ansehung der als Privat- Diener für die Officiere bey den Regimentern verwendeten Privat- Diener, wenn sie Verbrechen begehen, eine gleichförmige Behandlung zu erzielen, sind dieselben ebenfalls nach den für die Invaliden bestehenden Satzungen zu beurtheilen.

Strafen bey Vergehungen. Hth. am 30. Jun. 804. F 609.

§. 7698.

Den Regimentern ist zur strengsten Pflicht zu machen, jene Privat- Diener, welche wieder vollkommen diensttauglich werden, in den Feuergewehrstand zu übersehen.

Die Privat- Diener, welche wieder diensttauglich werden, sind in den Feuergewehrstand zu übersehen. Hth. am 12. Jan. 811. H 203 und 173.

Formular Lit. A.

N. N. Regiment N. N.

Consignation

über nachstehenden, wegen aufhabender Defecte aus dem Feuergewehrstande zum Privat- Diener zu übersehenden Mann.

Compagnie oder Escadron.	Nahmen.	Gebürtig von	aus	Alter.	Religion.	Stand.	Profession.	Hat Kinder.	Dienstzeit.	Angebliche Invalidität der Compagnie- oder Escadrons- Ober- Officiere.	Aerztlicher Befund.	Hat die Defecte bekommen			Anmerkung.	Beysp.	
												im Dienste.	mit seinem Ver- schulden.	ohne sein Ver- schulden.			

Sign. N. N. N. N. Oberst. Vorstehenden Mann habe pflichtmäßig untersucht, und mit oben beschriebenen Defecten behaftet, sohin als Privat- Diener vollkommen gesigant befunden. Sign. N. N. Regiments- Arzt.

Da dieser Gemeine mit den aufhabenden Defecten wirklich behaftet befunden worden ist, so ist er vom heutigen Datum auf den Abgang des complecten Standes zum Privat- Diener für den Officier N. N. zu übersehen. Sign.

N. N. Brigadier.

N. N. Feld- Kriegs- Commissär.



## D.

## Von der Uebersetzung der Spielleute.

§. 7699.

Die Tambours müssen rüstige und entschlossene Männer seyn.

Hfth. am 1. Sep. 807.

Zu Tambours sind rüstige und entschlossene Männer zu wählen, und zu übersetzen, welche bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten besitzen, sondern auch durch ihre Trommelstreiche den Muth der Truppen auf jene Seiten zu leiten wissen, wo dem Feinde der empfindlichste Nachtheil zugefügt werden kann. Sie müssen eine besonders gute Conduite haben, nüchtern und von dauerhafter Gesundheit, folglich von gutem, starken, der Beschwerlichkeit ihrer Bestimmung entsprechenden Körperbaue seyn, damit man sich in jedem Falle vollkommen auf sie verlassen könne.

Vermöge dieser erforderlichen Eigenschaften und ihrer wesentlichen Bestimmung sind die Tambours als ausgezeichnete Männer zu betrachten, und als solche zu behandeln.

§. 7700.

Es kann ihnen, wenn sie Inländer sind, das Handgeld nicht verweigert werden.

Hfth. am 21. May 808. O 1199.

Da die Tambours, wie erst gesagt wurde, rüstige, zum Feuergewehrstande taugliche Leute seyn müssen, so kann einem Inländer, wenn er die sonstigen Eigenschaften für einen Tambour besitzt, und sich als solcher engagiren läßt, das Handgeld, welches dem zum Feuergewehrstande eintretenden Recruten gebührt, nicht verweigert werden.

§. 7701.

Sie sind eher als Gemeine zu assentiren.

Hfth. am 21. May 808. O 1199.

Inländer können zu Tambours assentirt werden.

Hfth. am 21. May 808. O 1199.

Jedoch ist er als Gemeiner zu assentiren, und sodann erst zum Tambour zu übersetzen. Ausländer dürfen auf keinen Fall gleich Anfangs als Tambours engagirt werden, wohl aber können sie, wenn sie während eines längeren Dienstes die erforderlichen Eigenschaften und Verlässlichkeit an den Tag legen, dazu überetzt werden.

§. 7702.

Wozu der Tambour der Sappeurs = Garnisons = Abtheilung zu dienen hat.

Hfth. am 2. Nov. 808. N 2054.

Wey der zum Dienste der Ingenieurs = Akademie bestimmten Sappeurs = Garnisons = Abtheilung hat der Tambour zur Waffenübung der Zöglinge der Ingenieurs = Akademie zu dienen.

§. 7703.

Tambours bey den Artillerie = Regimentern können nach Gutbefinden aufgenommen werden.

Hfth. am 7. May 777. D 1342.

» » 6. Jul. 811. K 2916.

Nachdem die Tambours der Artillerie = Regimentern nicht, wie jene von der Infanterie, in das Treffen gehen, sondern während des Krieges bey den Depots zurück bleiben, so fällt bey ihnen der Grund weg, daß er ein rüstiger und entschlossener Mann seyn muß; die Artillerie kann sonach fortan die erforderlichen Spielleute nach Gutbefinden engagiren, oder übersetzen, wenn die Brigade bestätigt, daß dem Dienste kein Nachtheil zugehet.

§. 7704.

Keine Grenadiers = Compagnie darf mehr als zwey Tambours haben.

Hfth. am 7. May 777. D 1342.

Die Grenadiers = Bataillone dürfen keine besondere Bande errichten, und überhaupt darf keine Grenadiers = Compagnie, außer den vorgeschriebenen zwey Tambours, mehrere Spielleute führen.

§. 7705.

Die Tambours sind erst dann bey der Armee zu ersetzen, wenn keine überzähligen mehr vorhanden sind.

Hfth. am 15. Apr. 812. K 1405.

Wenn bey der K. K. Armee keine überzähligen Tambours mehr vorhanden sind, so kann der hieran bereits bestehende Abgang wieder ersetzt werden.

§. 7706.

Dienstesobliegenheiten des Tambours.

Hfth. am 1. Sep. 807.

Der Tambour muß auf sein Spiel die gehörige Obforge haben und die vorgeschriebenen Trommelstreiche, nach der Anleitung des Regiments = Tambours, fleißig üben.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit anderen Aufträgen zum Feinde geschickt, so muß er sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, sich zu beschweren hat, wohin geht, oder zurück kommt, mit Arrest belegt, und aus demselben entlassen wird, überhaupt in jeder militärischen Diensteshinsicht, so wie in seinen schuldigen Ehrenbezeugungen gegen Vorgesetzte, hält er sich so, wie es dem Gemeinen vorgeschrieben ist.

§. 7707.

Der Tambour bey dem Militär = Fuhrwesens = Corps muß sich auch einer guten Ordnung und Aufführung befleißigen, und seine Montur, so wie das Spiel, immer sauber und rein erhalten.

Dienstvorschrift für den Tambour des Militär = Fuhrwesens = Corps.  
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Seine weitere Obliegenheit ist: folgende Streiche zu gehöriger Zeit und Stunde zu schlagen, wie es ihm sein Divisions = Commandant oder sonstiger Vorgesetzter, unter dessen Commando er zu stehen kommt, anbefiehlt, nämlich:

Reveille zur Aufweckung der Mannschaft und zum Futter, es mag marschirt werden oder nicht.

In Marschtagen aber Rast zum Aufsäumen; Truppe zum Einspannen; einen langen Wirbel, womit die Stangenreiter sich zu ihren Sattelpferden begeben, und sich zum Aufsitzen in Bereitschaft halten.

Einen doppelten Streich zum Aufsitzen.

Wetstunde.

Anfang des Dragoner = Marsches, worauf abgefahren wird.

Während des Marsches hat der Tambour in der Mitte der Division zu marschiren, um, wenn hinten oder vorn etwas bricht, oder umgeworfen wird, ihm gleich zuzurufen zu können, wornach er sich dann in diese Gegend begibt, und während des Dahingehens den Rufstreich schlägt, wohin sich sodann auch die Handwerksleute und alle Corporale mit ihren Beylaufnern begeben müssen, um hülfreiche Hand zu leisten.

Wenn wieder Alles in gutem Stande ist, so schlägt er den Marsch, worauf die Wagen fortfahren.

Die Pferde in die Tränke zu reiten wird der Wasser marsch; des Mittags Vergatterung; des Abends Ruf zum Futter; Nachmittags Schanzstreich zum Pufen geschlagen.

Zapfenstreich wird täglich, und der Kirchenstreich, wenn es nöthig ist, zu der vom Vorgesetzten bestimmten Stunde geschlagen.

Der Tambour ist an denjenigen Corporal angewiesen, unter dessen Corporalschaft derselbe eingetheilt ist.

Wenn er etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, muß er dieses seinem Corporal vorbringen, welcher es weiter meldet. Was aber den Tambour wegen Schlagung der Streiche bey der Division betrifft, hierüber hat ihm der Wachtmeister selbst den Befehl zu geben.

§. 7708.

Bey beträchtlicher Arbeits = Commandirung ist auch ein Tambour mitzugeben, der zwar gleich den übrigen zu arbeiten und dafür seinen Lohn zu erhalten hat, nöthigen Falls aber auch dazu dienen kann, die Mannschaft zur Arbeit oder sonstigen Absicht durch die Trommel zu versammeln.

Was die Tambours bey beträchtlicher Arbeits = Commandirung zu thun haben.  
Hkth. am 14. May 803. E 928.

§. 7709.

Die Auszierung der Montur für ordinäre Spielleute ist dem Regiments = Inhaber zwar gestattet, das Ararium gibt aber im Gelde oder Materiale nichts mehr, als eine ordinäre Montur.

Auszierung der ordinären Montur der Spielleute wird dem Regiments = Inhaber erlaubt.  
Hkth. am 7. May 777. D 1342.

Die übrige Embalirung hat der Regiments = Unkosten = Fond zu tragen, wenn er zureicht.

§. 7710.

Die ordinären Spielleute können ohne weitere Anfrage unter das Feuergewehr gegeben werden, wenn sie dazu tauglich und mit keinen Gebrechen behaftet sind. Solchen Individuen,

Wenn die Spielleute tauglich sind, können sie unter das Feuergewehr abgegeben werden.  
Hkth. am 7. May 777. D 1342.

welche unter das Feuergewehr übersezt werden, ist weder ein Handgeld, noch eine Capitulation einzugestehen.

## §. 7711.

Tambours, welche sich durch Strafen nicht bessern, sind in den Feuergewehrstand zu übersezen.

Hth. am 27. Febr. 803. O. 488.

Wenn Tambours durch mindere Strafen, und selbst durch Stockstreich, nicht zu bessern sind, sondern weitere Strafen notwendig werden, so sind sie nach ausgestandener Strafe in den Feuergewehrstand zu übersezen.

Falls aber solche incorrigible Tambours weder zum Linien-Dienste, noch zu einem Garnisons- Bataillon, noch zum Fuhrwesens-Dienste die körperliche Tauglichkeit haben, so sind sie mit Laupfaß zu entlassen.

## §. 7712.

Der Regiments-Tambour kann nach Gutbefinden des Regiments aufgenommen werden.

Hth. am 7. May 777. D. 1342.

Der Regiments-Tambour kann nach Gutbefinden des Regiments nicht nur aus den Spielleuten, sondern auch aus anderen obligaten Chargen, wenn sie hierzu die Fähigkeiten besitzen, genommen, und im Gegentheile auch derselbe in eine andere obligate Charge übersezt werden.

## §. 7713.

Obliegenheiten des Regiments-Tambours.

Hth. am 1. Sep. 807.

Alle die guten Eigenschaften, die von einem Tambour gefordert werden, und an seinem Orte bereits bemerkt worden sind, erwartet man um so mehr von einem Regiments-Tambour, da er den übrigen vorgesetzt ist, dieselben unterrichtet, und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten und mit einer untadelhaften Aufführung zum Muster dienen soll.

Der Regiments-Tambour trägt das Spanische Rohr.

Er benennet den Tambour, so wie jeden Gemeinen, mit Ihr. Von ihnen wird er mit Sie benannt.

Er hat darauf zu sehen, daß sich die Tambours in den vorgeschriebenen Trommelstreich, besonders aber in den Märschen, fleißig üben. Er soll sie versammeln, prüfen, und, besonders den Schwächeren wiederholten Unterricht ertheilen; sie oft, auf der Stelle so wohl als im Marsche, zusammen schlagen lassen, damit sie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichste Fertigkeit erlangen, ihnen auch, so viel es thunlich ist, die Trommelschläge fremder Mächte bezubringen suchen.

Er muß darauf sehen, daß ihre Trommeln in gutem Stande und in gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daß ein Tambour sich zu wenig beleiße, und daß alle Ermahnungen vergebens seyen, so soll er einen solchen seinem Compagnie-Commandanten oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt ist, anzeigen.

Jeder Compagnie-Commandant hat zwey Mann, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, zu wählen, und dafür zu sorgen, daß sie in den Trommelstreich vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß jeder derselben an der Stelle eines ermangelnden Tambours eintreten könne.

Der Regiments-Tambour soll sich daher Mühe geben, diese Leute darin abzurichten, und dazu auch solche Tambours verwenden, welche zur Ertheilung dieses Unterrichtes die nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Da ein Regiments-Tambour öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde geschickt zu werden, so ist die Kenntniß mehrerer Sprachen für denselben von wesentlichem Nutzen.

Außer solchen Bertschickungen wird der Regiments-Tambour nie vom Regimente detaschirt, als in Begleitung des Obersten, wenn ihn derselbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erstatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambour vorgeschrieben wird, hat bey einem separirt stehenden Bataillon derjenige Tambour zu beobachten, welchen der Bataillons-Commandant den übrigen vorsezen wird.

E.

Von der Uebersetzung zu Zimmerleuten.

§. 7714.

Die Uebersetzung der Zimmerleute geschieht ebenfalls aus dem Stande der obligaten Gemeinen, und sie sind in der Rubrik Avancirte und Mutirte aufzuführen.

Die Zimmerleute sind aus dem Stande der obligaten Gemeinen zu übersehen,

§. 7715.

Zu Zimmerleuten sind sowohl Inländer, als auch vertraute Ausländer, welche des Zimmermanns - Handwerkes kundig und zu dieser Charge angemessen sind, auszuwählen.

und des Handwerkes kundige und zu dieser Charge angemessene Leute auszuwählen. Hsth. am 7. Jan. 781.

§. 7716.

Die Wahl der gemeinen Mannschaft zu dieser Charge bleibt dem Compagnie - Commandanten, die Uebersetzung aber dem Gutachten und der Erkenntniß des Regiments - Commandanten überlassen.

Die Wahl des Zimmermannes bleibt dem Compagnie - Commandanten, die Uebersetzung aber dem Regiments - Commandanten überlassen. Hsth. am 7. Jan. 781.

§. 7717.

Die Zimmerleute sind sowohl in der Verpflegung, als in der übrigen Behandlung, der gemeinen Mannschaft gleich zu halten.

Die Zimmerleute sind wie die übrige Mannschaft zu behandeln. Hsth. am 7. Jan. 781.